

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.05.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-65/25

**Zulassungsnummer:**

**Z-19.11-2588**

**Antragsteller:**

**RÜTGERS Organics GmbH**

Oppauer Straße 43

68305 Mannheim

**Geltungsdauer**

vom: **21. Mai 2025**

bis: **21. Mai 2027**

**Zulassungsgegenstand:**

**Dämmschichtbildender Verbundbaustoff**

**"System pyroprotect-ST 100"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides ist der werkmäßig hergestellte, permanente Verbund aus einem verzinkten Stahlblech oder Edelstahlblech, dem Haftvermittler "pyroprotect-ST 120" und der einseitig aufgetragenen, dämmschichtbildenden Wirkschicht "pyroprotect-ST 100"<sup>1</sup>, nachfolgend als Verbundbaustoff "System pyroprotect-ST 100" bezeichnet.

(2) Der Verbundbaustoff behindert im Brandfall den Wärmedurchtritt und die Brandweiterleitung durch das Aufschäumen der Wirkschicht. Die Wirkungsweise des Verbundbaustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Hohlräume, Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Dabei entsteht kein nennenswerter Blähdruck.

(3) Der Verbundbaustoff "System pyroprotect-ST 100" ist ein normalentflammbarer Baustoff der Baustoffklasse Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>.

#### 1.2 Verwendungsbereich

(1) Der Verbundbaustoff nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist z. B. als brandschutztechnisch notwendige Komponente zur Verwendung in Installationskanälen geeignet, wenn er in den Verwendbarkeitsnachweisen für diese Bauprodukte, Bauarten oder Konstruktionen aufgeführt ist.

(2) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die Verwendung des Verbundbaustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem der Oberfläche von statisch wirksamen Bauteilen, Bauprodukten, Bauarten und baulichen Anlagen z. B. aus Stahl, Stahlbeton und Holz zur Erhöhung derer Feuerwiderstandsfähigkeit.

(3) Bei der Verwendung des Verbundbaustoffs muss sichergestellt sein, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen der Wirkschicht gegeben ist. Zu diesem Zweck angeordnete Abdeckungen oder Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Wirkschicht nicht behindern.

(4) Der Nachweise einer erhöhten Beständigkeit gegenüber mechanischer Beanspruchung (Shore-Härte nach EN ISO 868<sup>3</sup>) und ein hohes Haftvermögen der Beschichtung auf dem Trägermaterial (Gitterschnittprüfung nach DIN EN ISO 2409<sup>4</sup>) wurden im Rahmen der Zulassungsprüfungen erbracht.

(5) Die Verwendung des Verbundbaustoffs in Feuchträumen oder vergleichbaren Bereichen mit hoher Feuchtebeanspruchung sowie unter unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel, UV-Einstrahlung ist nicht nachgewiesen.

(6) Die angenommene Nutzungsdauer, in der der Verbundbaustoff erwartungsgemäß wirksam ist, beträgt mindestens 10 Jahre, vorausgesetzt, dass die angegebenen Bestimmungen eingehalten werden und die maximale Nutzungstemperatur im Installationskanal (Temperatur der Kabel- und Kabelanlagen sowie Versorgungsleitungen) maximal 80 °C beträgt. Die tatsächliche Nutzungsdauer kann erheblich länger sein, ohne dass es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Grundanforderungen an Bauwerke kommt.

(7) Die tatsächliche Nutzungsdauer ist abhängig von den Umweltbedingungen sowie von den besonderen Bemessungs-, Ausführungs-, Nutzungs- und Instandhaltungsbedingungen des Bauwerks. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Nutzungsdauer des Produkts in bestimmten Fällen auch kürzer ausfällt.

<sup>1</sup> Nassauftragsmengen beim DIBt hinterlegt

<sup>2</sup> DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>3</sup> DIN EN ISO 868:2003-10 Kunststoffe und Hartgummi - Bestimmung der Eindruckhärte mit einem Durometer (Shore-Härte)

<sup>4</sup> DIN EN ISO 2409:2019-09 Beschichtungsstoffe - Gitterschnittprüfung

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

#### 2.1.1 Allgemeines

(1) Der Verbundbaustoff muss den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten der dämmschichtbildenden Wirkschicht, des Primers sowie die Nassauftragsmengen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

#### 2.1.2 Zusammensetzung

(1) Der Verbundbaustoff ist ein werksmäßig hergestellter mehrschichtiger, permanenter Verbund der aus einem Stahlblech ggfs. mit werksseitiger Beschichtung, dem Haftvermittler und der im Brandfall dämmschichtbildenden Wirkschicht besteht.

(2) Die dämmschichtbildende Wirkschicht besteht im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel. Sie wird in einer Dicke von mindestens 1 mm auf das mit dem Haftvermittler vorbehandelte Blech aufgetragen.

(3) Als Haftvermittler ist immer "pyrotect-ST 120", ein pigmentierter Haftgrund auf Wasserbasis<sup>1</sup>, in einer Schichtdicke von mindestens 10 µm zu verwenden.

(4) Die Herstellung des Verbundbaustoffs in der beschriebenen Weise ist in folgenden Ausführungsvarianten zulässig:

- a) verzinktes Stahlblech nach DIN EN 10346<sup>5</sup> bzw. DIN EN 10143<sup>6</sup> oder nach DIN EN 10169<sup>7</sup> bzw. DIN EN 10143<sup>6</sup> mit einer Nenndicke 0,6 mm, grundiert mit "pyrotect-ST 120", beschichtet mit 1,0 mm bis 1,2 mm Wirkschicht aus "pyrotect-ST 100";
- b) verzinktes Stahlblech nach DIN EN 10346<sup>5</sup> bzw. DIN EN 10143<sup>6</sup> oder nach DIN EN 10169<sup>7</sup> bzw. DIN EN 10143<sup>6</sup> mit einer Nenndicke 2,0 mm, grundiert mit "pyrotect-ST 120", beschichtet mit 1,0 mm bis 1,2 mm Wirkschicht aus "pyrotect-ST 100";
- c) verzinktes Stahlblech nach DIN EN 10346<sup>5</sup> bzw. DIN EN 10143<sup>6</sup> oder nach DIN EN 10169<sup>7</sup> bzw. DIN EN 10143<sup>6</sup> der Nenndicke 0,6 mm mit einer werksseitigen aufgetragenen Polyesterbeschichtung, weiß, der Nenndicke 25 µm, grundiert mit "pyrotect-ST 120", beschichtet mit 1,0 mm bis 1,2 mm Wirkschicht aus "pyrotect-ST 100";
- d) verzinktes Stahlblech nach DIN EN 10346<sup>5</sup> bzw. DIN EN 10143<sup>6</sup> oder nach DIN EN 10169<sup>7</sup> bzw. DIN EN 10143<sup>6</sup> mit einer Nenndicke 1,0 mm, grundiert mit "pyrotect-ST 120", beschichtet mit 2,0 mm ± 0,2 mm Wirkschicht aus "pyrotect-ST 100";
- e) verzinktes Stahlblech nach DIN EN 10346<sup>5</sup> bzw. DIN EN 10143<sup>6</sup> oder nach DIN EN 10169<sup>7</sup> bzw. DIN EN 10143<sup>6</sup> mit einer Nenndicke 2,0 mm mit einer werksseitigen aufgetragenen Polyesterbeschichtung, weiß, der Nenndicke 25 µm, grundiert mit "pyrotect-ST 120", beschichtet mit 1,0 mm bis 1,2 mm Wirkschicht aus "pyrotect-ST 100";
- f) Edelstahlblech nach DIN EN 10088<sup>8</sup> mit nach DIN EN ISO 9445-2<sup>9</sup> mit einer Nenndicke von 0,6 mm, grundiert mit "pyrotect-ST 120", beschichtet mit 1 mm bis 1,2 mm Wirkschicht aus "pyrotect-ST 100";
- g) Edelstahlblech nach DIN EN 10088<sup>8</sup> mit nach DIN EN ISO 9445-2<sup>9</sup> der Nenndicke 2,0 mm, grundiert mit "pyrotect-ST 120", beschichtet mit 1 mm bis 1,2 mm Wirkschicht aus "pyrotect-ST 100".

5	DIN EN 10346:10-2015	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl
6	DIN EN 10143:09-2006	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl; Grenzabmaße und Formtoleranzen; Deutsche Fassung
7	DIN EN 10169:06-2012	Kontinuierlich organisch beschichtete (bandbeschichtete) Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen
8	DIN EN 10088-4:01-2010	Nichtrostende Stähle; Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen
9	DIN EN ISO 9445-2:06-2010	Kontinuierlich kaltgewalzter nichtrostender Stahl; Grenzabmaße und Formtoleranzen Teil 2: Kaltbreitband und Blech; Deutsche Fassung

### 2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildende Wirkschicht des Verbundbaustoffs hält hinsichtlich ihrer Eigenschaften folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen<sup>10</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik ein:

- Dichte: 1350 kg/m<sup>3</sup> ± 50 kg/m<sup>3</sup>
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen<sup>11</sup>: 72,0 % ± 5 %
- Masseverlust durch Erhitzen<sup>12</sup>: 55,0 % ± 5 %
- Shore-Härte A: 75 bis 84
- Schaumfaktor<sup>13</sup>: 50 bis 102

(2) Der Verbundbaustoff erfüllt die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>2</sup>.

(3) Zum Nachweis, dass die Eigenschaften des Verbundbaustoffs durch Alterung nicht beeinträchtigt werden, sind im Rahmen des Zulassungsverfahrens Prüfungen zum Schäumverhalten und zum Haftverhalten der Wirkschicht am Untergrund an Proben durchzuführen, die 2, 5 und 10 Jahre im Innenraum gelagert wurden. Die an den gealterten Proben festgestellten Ergebnisse müssen den in der Zulassungsprüfung festgestellten Werten entsprechen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung des Verbundbaustoffs sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut machen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

(1) Das handelsfertige Bauprodukt, mindestens jedoch seine Verpackung, muss vom Zulassungsinhaber mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Jede Liefereinheit des Verbundbaustoffs muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "System pyroprotect-ST 100", Ausführungsvariante,
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers,
  - Zulassungsnummer: Z-19.11-2588,
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Herstellwerk,
- Herstellungsjahr,
- Angabe: "normalentflammbar".

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Verbundbaustoffs mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk<sup>14</sup> mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktions-

<sup>10</sup> Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

<sup>11</sup> geprüft bei 105 °C über 3 Stunden

<sup>12</sup> geprüft bei 450 °C über 30 Minuten

<sup>13</sup> geprüft bei 450 °C über 30 Minuten ohne Gewichtsaufgabe an ca. 1 mm dicken Proben

<sup>14</sup> Herstellwerke beim DIBt hinterlegt

kontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Baustoffs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Baustoffs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, ist durch die Kennzeichnung des Verbundbaustoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk<sup>14</sup> ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Richtlinie<sup>15</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Verbundbaustoffes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Schichtdicke der Wirkschicht,
- Abmessungen der Tafeln,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Verbundbaustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

<sup>15</sup> Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk<sup>14</sup> ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung der Baustoffeigenschaften der Wirkschicht ist die Richtlinie<sup>15</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Verbundbaustoffs durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der Richtlinie<sup>15</sup> des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung Rückstellproben gemäß den Zulassungsgrundsätzen<sup>10</sup> für den Alterungsnachweis der Wirkschicht und gemäß den Festlegungen dieser Zulassung zur erforderlichen produktspezifischen Prüfung des Verbundbaustoffs hinsichtlich Haftung am Untergrund zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

Johanna Held  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Haberstroh